

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ilya Seifert, Klaus Ernst,  
Dr. Martina Bunge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/6299 –**

### **Hilfsmittelansprüche gehörloser Beamtinnen und Beamter**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Hörbehinderte Menschen haben nach § 17 des Sozialgesetzbuchs I das Recht, bei der Ausführung von Sozialleistungen, insbesondere bei ärztlichen Untersuchungen, Gebärdensprache zu verwenden. Die zuständigen Leistungsträger finanzieren diese Kommunikationshilfe nach Prüfung des Erfordernisses. Gehörlosen Beamtinnen und Beamten, die bei der Postbeamtenkrankenkasse versichert sind, wird diese Leistung verwehrt: Gebärdensprachdolmetscher gelten nach den Beihilfевorschriften des Bundes grundsätzlich nicht als beihilfefähig, die privaten Krankenversicherungen sehen diese Leistung in der Regel nicht im Versicherungstarif vor und die Integrationsämter argumentieren, Kommunikationshilfen ausschließlich in direktem Zusammenhang mit dem Arbeitsplatz bezahlen zu müssen. Bei der Ausgestaltung der Beihilfевorschriften hat das Bundesverwaltungsgericht dem Dienstherrn einen weiten Gestaltungsspielraum zugesprochen.

1. Wird die Bundesregierung dafür Sorge tragen, dass die Beihilfевorschriften des Bundes um das Leistungsangebot Gebärdensprachdolmetschereinsätze bei Arztbesuchen erweitert werden, um diese spezielle Benachteiligung aufzuheben?

Falls ja, wann?

Falls nein, wie ist das mit der in § 79 des Bundesbeamtengesetzes genannten Fürsorgepflicht des Dienstherrn vereinbar?

Menschen mit Hörbehinderungen benötigen gegebenenfalls einen Gebärdensprachdolmetscher zum Ausgleich ihrer Hörbehinderung für ihre gesamte Lebensführung und nicht nur in Krankheitsfällen. Es ist daher folgerichtig und angemessen, wenn das soziale Leistungsrecht entsprechende Hilfen durch unmittelbare Ansprüche oder finanzielle Förderung, etwa im Wege von Steuererleichterungen, vorsieht, die allen Menschen mit Hörbehinderungen die Hinzuziehung eines Gebärdensprachdolmetschers gleichermaßen ermöglichen.

Das Beihilferecht berücksichtigt grundsätzlich nur Aufwendungen für Untersuchungen und Behandlungen einschließlich solcher Erschwernisse, die sich aus der behandlungsbedürftigen Krankheit ergeben. Dazu zählt nicht die Hinzuziehung eines Gebärdensprachdolmetschers.

Die Beihilfe ergänzt als Fürsorgeleistung des Dienstherrn die Eigenvorsorge der Beamten (BVerfGE 83, 89, 108). Von Verfassungs wegen erfordert sie nicht den Ausgleich jeglicher aus Anlass von Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen entstandenen Aufwendungen und auch nicht deren Erstattung in jeweils vollem Umfang. Die Beihilfe muss nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sicherstellen, dass Beihilferechtigte nicht mit erheblichen Kosten für ärztliche Untersuchungen und Behandlungen belastet bleiben, die für sie unabwendbar sind und denen sie sich nicht entziehen können.

Unberührt bleibt, dass die oberste Dienstbehörde in besonders gelagerten Fällen, etwa vor einer schwerwiegenden Operation, aus übergeordneten Gesichtspunkten im Fürsorgeinteresse und im Wege einer Einzelfallentscheidung eine Beihilfe zu den Kosten einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers gewähren kann.

2. Wie ist es zu rechtfertigen, dass sich die Postbeamtenkrankenkasse bezüglich ihres Leistungsumfangs (Zuzahlungspflichten etc.) eng an die Regelungen des Sozialgesetzbuchs V anlehnt, einzelne Leistungen wie Gebärdensprachdolmetschereinsätze dann aber doch nicht übernimmt?

Die Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK) ist gemäß § 26 des Bundesanstalt Post-Gesetzes eine betriebliche Sozialeinrichtung der ehemaligen Deutschen Bundespost, die ihren Mitgliedern im Rahmen von deren Eigenvorsorge als Ergänzung zur Beihilfe die Möglichkeit bietet, sich gegen die in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie bei der Durchführung von Vorsorgemaßnahmen entstehenden Kostenrisiken zu versichern. Sie ist keine gesetzliche Krankenversicherung, so dass die Regelungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch keine Anwendung finden. Die Gewährung der Leistungen erfolgt vielmehr nach Maßgabe der Satzung der PBeaKK.

Erstattungsfähig im Sinne des Satzungsrechts der PBeaKK sind Aufwendungen, wenn sie beihilfefähig sind oder Leistungen dafür in der Satzung vorgesehen sind. Hinsichtlich ihres Leistungsumfangs orientiert sich die Satzung der PBeaKK grundsätzlich an den Beihilfevorschriften des Bundes. Bezugnahmen auf das fünfte Buch Sozialgesetzbuch erfolgen nur, wenn sie auch im Beihilferecht des Bundes erfolgen.

3. Inwieweit sieht sich die Bundesregierung an die von ihr unterzeichneten UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gebunden, wonach die Vertragsstaaten Maßnahmen zur Beseitigung von Zugangsbarrieren unter anderem in medizinischen Einrichtungen ergreifen sowie Gebärdensprachdolmetscher zur Verfügung stellen sollen?

Das Übereinkommen ist bislang nicht in Kraft getreten, da die Anzahl der erforderlichen Ratifikationen noch nicht erreicht ist. Auch die Bundesrepublik Deutschland hat das Abkommen gezeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Die Bindung der Bundesrepublik Deutschland an die Vorschriften des Übereinkommens wird zu dem Zeitpunkt eintreten, an dem das Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt. Damit die Bindung der Bundesrepublik Deutschland an das Übereinkommen eintreten kann, müssen gemäß Artikel 45 des Übereinkommens sie selbst und mindestens neunzehn weitere Unterzeichner ihre entsprechenden Urkunden hinterlegt haben. Da derzeit erst fünf Staaten

das Übereinkommen ratifiziert haben, ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens noch nicht abzusehen.

Derzeit wird mit anderen deutschsprachigen Staaten eine gemeinsame deutsche Sprachfassung erarbeitet; im Anschluss wird die Bundesregierung das Vertragsgesetzverfahren unverzüglich einleiten. Unabhängig davon ergibt sich aus dem Vertragstext jedenfalls keine Verpflichtung der Vertragsstaaten, für jeden Einzelfall Gebärdensprachdolmetscher zur Verfügung zu stellen. Das Übereinkommen räumt den Vertragsstaaten einen erheblichen Einschätzungsspielraum ein, welche Maßnahmen jeweils als angemessen und erforderlich zu betrachten sind. Die Einzelheiten sind dabei der weiteren Umsetzung des Übereinkommens vorbehalten. Für das Beihilferecht des Bundes ergibt sich aus der Regelung des Übereinkommens zu Gebärdensprachdolmetschern kein Änderungsbedarf.

4. Lassen sich aus den Beihilfavorschriften des Bundes überhaupt irgendwelche für gehörlose Menschen relevanten Hilfsmittelanprüche ableiten, falls ja, welche?

Für gehörlose Beamtinnen und Beamte gelten die allgemeinen Beihilferegelungen wie für alle Beihilfeberechtigten des Bundes auch. Diese sind festgelegt in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen vom 1. November 2001, zuletzt geändert mit der allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 30. Januar 2004 (BhV). Nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 BhV sind aus Anlass einer Krankheit die Aufwendungen beihilfefähig für Anschaffung (ggf. Miete), Reparatur, Ersatz, Betrieb und Unterhaltung der vom Arzt schriftlich verordneten Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und zur Selbstkontrolle, Körperersatzstücke sowie die Unterweisung im Gebrauch dieser Gegenstände. Voraussetzungen und Umfang der Beihilfefähigkeit bestimmen sich nach Anlage 3 der BhV. Danach sind auch Aufwendungen für Hörgeräte [HdO – (Hinter-dem-Ohr-Gerät), Taschengeräte, Hörbrillen, C.R.O.S.-Geräte (Contralateral Routing of Signals), Infrarot-Kinnbügel-Hörer, drahtlose Hörhilfe, Otoplastik; IdO (Im-Ohr-Gerät) Geräte bis zur Höhe der Kosten von HdO-Geräten] beihilfefähig.

